Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 ihrer Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 in Hinblick auf die Beihilfen von bis zu 300 Millionen DM, die die deutschen Behörden der EKO Stahl GmbH nach allgemeinen Regionalförderprogrammen zu gewähren beabsichtigen, zu eröffnen.

Sie fordert Ihre Regierung auf, ihr innerhalb eines Monats nach dem Empfang dieses Schreibens alle Informationen oder Kommentare zu übermitteln, die sie in diesem Fall für sachdienlich erachtet.

Die Kommission erinnert daran, daß jegliche Beihilfe, die ohne vorherige Mitteilung oder ohne Abwarten der vorherigen Entscheidung der Kommission gewährt wird, widerrechtlich und grundsätzlich von dem begünstigten Unternehmen zurückzuzahlen ist. Die Rückzahlung soll nach den Vorschriften und Verfahren des deutschen Rechts erfolgen, insbesondere denen mit Bezug auf Verzugszinsen auf staatliche Forderungen, mit einer Verzinsung ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe.

Die Kommission teilt Ihrer Regierung mit, daß sie eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen wird, um den anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die ESA wird in Übereinstimmung mit Protokoll Nr. 27 des EWR-Übereinkommens informiert werden."

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.492 — Klöckner & Co./Computer 2000)

(94/C 303/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. September 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.